

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 3. Dezember 2021, Zahl: 3/A - WBG-VI/1/2021, mit der Wasserbezugsgebühren für die Bereitstellung und Benützung der öffentlichen Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung Villach).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. - 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBL. Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1

Wasserbezugsgebühren

Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsg Gebühr zu entrichten.
- (4) Für Großabnehmer ist eine Sonderabnehmergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage des Wasserversorgungsverbandes Faaker-See-Gebiet im Bereich der Stadt Villach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird je nach Wasserzählertypen monatlich wie folgt festgesetzt:

ab 01.01.2022	Wasserzählertypen	Bereitstellungsgebühr	
		(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
	WZ Q3 4m³/h	€ 1,74	€ 1,58
	WZ Q3 10m³/h	€ 1,85	€ 1,68
	WZ Q3 16m³/h	€ 2,57	€ 2,34
	WZ DN50	€ 4,57	€ 4,15
	WZ DN80	€ 6,31	€ 5,74
	WZ DN100	€ 10,80	€ 9,82
	WZ DN150	€ 20,74	€ 18,85
	Verb.Z. DN50/80	€ 22,01	€ 20,01
	Verb.Z. DN100	€ 25,64	€ 23,31
	Verb.Z. DN150	€ 32,59	€ 29,63

ab 01.01.2023	Wasserzählertypen	Bereitstellungsgebühr	
		(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
	WZ Q3 4m³/h	€ 1,79	€ 1,63
	WZ Q3 10m³/h	€ 1,91	€ 1,74
	WZ Q3 16m³/h	€ 2,65	€ 2,41
	WZ DN50	€ 4,71	€ 4,28
	WZ DN80	€ 6,50	€ 5,91
	WZ DN100	€ 11,12	€ 10,11
	WZ DN150	€ 21,36	€ 19,42
	Verb.Z. DN50/80	€ 22,67	€ 20,61
	Verb.Z. DN100	€ 26,41	€ 24,01
	Verb.Z. DN150	€ 33,57	€ 30,52

ab 01.01.2024	Wasserzählertypen	Bereitstellungsgebühr	
		(inkl. 10% USt.)	(exkl. 10% USt.)
	WZ Q3 4m³/h	€ 1,85	€ 1,68
	WZ Q3 10m³/h	€ 1,96	€ 1,78
	WZ Q3 16m³/h	€ 2,73	€ 2,48
	WZ DN50	€ 4,85	€ 4,41
	WZ DN80	€ 6,69	€ 6,08
	WZ DN100	€ 11,46	€ 10,42
	WZ DN150	€ 22,00	€ 20,00
	Verb.Z. DN50/80	€ 23,35	€ 21,23
	Verb.Z. DN100	€ 27,20	€ 24,73
	Verb.Z. DN150	€ 34,57	€ 31,43

§ 4

Benützungsgebühr

Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

§ 5

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%,

mit Wirkung 01.01.2022 € 1,59 (d.s. € 1,45 exklusive USt.), pro m³,
mit Wirkung 01.01.2023 € 1,64 (d.s. € 1,49 exklusive USt.), pro m³, und
mit Wirkung 01.01.2024 € 1,69 (d.s. € 1,54 exklusive USt.), pro m³.

§ 6

Sonderabnehmernachlass

Der Sonderabnehmernachlass (Großabnehmernachlass) auf die geltende Benützungsgebühr beträgt für die pro Jahr bezogene Wassermenge von

25.001 bis 50.000 m ³	- 10%,
50.001 bis 100.000 m ³	- 20%,
100.001 bis 150.000 m ³	- 25%,
150.001 bis 200.000 m ³	- 30% und
über 200.000 m ³	- 35%.

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindevwasserversorgungsanlage der Stadt Villach angeschlossenen Grundstücke oder baulichen Anlagen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Teilzahlung

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige mit Fälligkeit am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jedes Jahres zu je einem Viertel der Abgabefestsetzung des Vorjahres.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. I Nr. 194/1961).

§ 10

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7. Dezember 2018, Zahl: 3/A – WG/1/2018, mit der für die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Villach Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Günther Albel

